

# RS OGH 1953/9/16 2Ob693/53, 9ObA38/90, 1Ob46/04b, 3Ob227/14z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1953

## Norm

ZPO §539 Abs2

## Rechtssatz

Erst mit der abschlägigen Erledigung eines gestellten Subsidiarantrages durch die Ratskammer ist die Voraussetzung für eine Zurückweisung der Wiederaufnahmsklage nach § 539 Abs 2 ZPO erfüllt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 693/53  
Entscheidungstext OGH 16.09.1953 2 Ob 693/53  
Veröff: SZ 26/226
- 9 ObA 38/90  
Entscheidungstext OGH 28.02.1990 9 ObA 38/90
- 1 Ob 46/04b  
Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 46/04b  
Vgl; Beisatz: Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, es müsse in jedem Falle, in dem die theoretische Möglichkeit des Subsidiarantrags gegeben sei, über die gesamte Zeit der strafrechtlichen Verjährung mit der Entscheidung über eine Wiederaufnahmsklage zugewartet werden, weil der Kläger möglicherweise von seinen Rechten gemäß §48 Abs 1 Z 1 StPO Gebrauch machen werde. (T1)
- 3 Ob 227/14z  
Entscheidungstext OGH 18.02.2015 3 Ob 227/14z  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0044636

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)